UMWELTBERICHT

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB incl. Fachbeitrag Naturschutz gem. § 14 LNatSchG

Teil 2 der Begründung

BEBAUUNGSPLAN OG FÖHREN "EITZENBACH"

Fassung zur Satzung

Auftraggeber: Ortsgemeinde Föhren

Hauptstr. 47 54343 Föhren

Bearbeitung: BÜRO FÜR LANDESPFLEGE

EGBERT SONNTAG, DIPL.- ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA MOSELSTRASSE 14 54340 RIOL

TEL 06502 / 99031 FAX 99032 info@sonntag-landespflege.de



Februar 2008, geändert September 2009 Projekt-Nr. 2008-07

KAPITEL 2 - Umweltbericht

4. Kunnadanakallunan dan udalakinakan 7iala unad labalka da	Seite
1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	3
2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	4
3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§25 LNatSchG)	6
4. Umweltauswirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) auf die Schutzgüter	10
4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen	16
4.3 Entwicklungsprognose4. Bewertung der Erheblichkeit und Maßnahmen zur Vermeidung,	23
Minderung und zum Ausgleich (§2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)	24
wirkungen zwischen den Schutzgütern.	29
5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans	30
6. Weitere Belange des Umweltschutzes (§ 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB)	30
7. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB30	
7.1 Verfahren	
7.2 Monitoring § 4c BauGB	
7.4. Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen	
Anhang 1. Dflanzonartanlista	

Anhang 1: Pflanzenartenliste

Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Im Kreis Trier-Saarburg, Verbandsgemeinde Schweich, in der Gemarkung Föhren, Flur 8 ist die Aufstellung eines Bebauungsplans für ca. 70 Baustellen geplant.

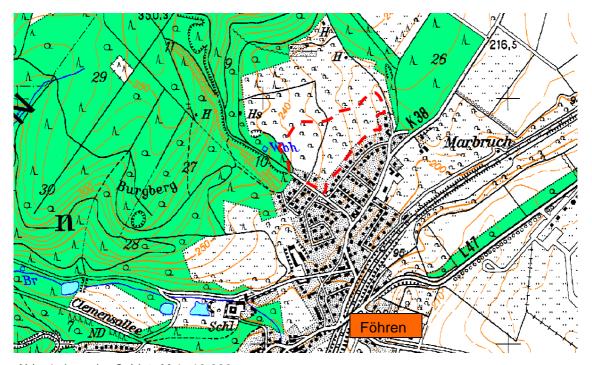


Abb. 1: Lage im Gebiet M 1: 10 000

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich entwickelt.

Der Geltungsbereich ist nach Reduzierung zugunsten von seltenen Vögeln und Fledermäusen nunmehr 5,2 ha groß.

2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

<u>Planungsrelevante Fachgesetze</u>

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I, S3316)2.
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBI. I. S.132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBI. I. S.466)3.
- 3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBI.1991 I S.58, BGBI. III 213-1-6)4.
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.11. 1998 (GVBI. S.365), zuletzt geändert durch Gesetzt vom 04.07.2007 (GVBL S. 105)5.
- 5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBI. I, S. 1757, 2797) zuletzt geä. d. Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBI. 2005, S.2470)
- 6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBI. I S.2470).7.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.9.1998 (BGBI. I Seite 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2002 (BGBI. I S. 1193).
- 8. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBI. S. 387)9.
- 9. Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBI.2004 S.54), zuletzt geändert durchArtikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBI. S.191)10.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 19.08.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBI. I S.666).11.
- 11. Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2007 (GVBI. 2008 S.1).
- 12. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz. Landesgesetz zur Einführung des LBodSchG u. zur Änd. d. Landesabfallwirtschafts- u. Altlastengesetzes i.d.F. vom 25.07.2005.

Seite: 5

<u>Planungsrelevante Fachpläne</u>

Regionaler Raumordnungsplan, Region Trier, Ausgabe 1985/1995

Planung Vernetzter Biotopsysteme Bereich Landkreis Trier-Saarburg

Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Schweich

3. Betroffene Gebiete von "Gemeinschaftlicher Bedeutung" (§ 25 LNatSchG Rh.-Pf.)

NATURA 2000

FFH-Gebiete

Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (kurz: Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsraumes des Bebauungsplanes nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist eine Teilfläche des FFH-Gebiets "Mosel" in etwa 7 km Entfernung (siehe Abb. 2), westlich des Baugebiets.

Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von FFH-Gebiet und Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Eine detailliertere FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. -Erheblichkeitsabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Vogelschutzgebiete

Flächen nach der Vogelschutzrichtlinie "Richtlinie 79/409/EWG" sind nicht betroffen. Eine Prüfung der Verträglichkeit i.S.d. § 25 LNatSchG i.V.m. § 1a (2) Satz 4 BauGB ist daher auch hier nicht erforderlich.

Seite: 7

4. Umweltauswirkungen (§1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB) auf die Schutzgüter

4.1 Schutzgutbezogene Zielvorstellungen

Die naturschutzfachlichen Zielvorstellungen ergeben sich aus den o.a. Fachplanungen (z. B. VBS, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan) und aus den gesetzlichen Vorgaben der §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Grundsätzlich ist die Natur in besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert sind.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans entstehen Abweichungen von den Zielvorstellungen durch Umsetzung der geplanten Bebauung.

Boden/Wasser

Nach § 2 des **Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)** Rheinland-Pfalz sind folgende Ziele des Bodenschutzes formuliert:

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

- 1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- 2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
- 3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
- 4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe im Wirkungssystem Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser ist zu sichern und in ihrer naturraumspezifischen Vielfalt und Ausprägung zu entwickeln und zu erhalten.

Die ökologischen Funktionen des Bodens sind zu erhalten und ggf. durch bodenverträgliche Bewirtschaftung wiederherzustellen. Oberflächengewässer, die als Vorflut letztendlich das Niederschlagswasser abführen, sind empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und erhöhten hydraulischen Spitzenbelastungen. Ein möglichst geringer Oberflächenwasserabfluss ist zur Entlastung der Vorflut und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlagen anzustreben.

Tel. 06502/99031 - FAX 06502/99032 - E-Mail: info@sonntag-landespflege.de

Klima/Luftqualität

Das Leitziel ist der Erhalt der natürlichen klimatischen Wirkungszusammenhänge. Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen sind vor Bebauung zu schützen. Hindernisse, die abflussbehindernd wirken könnten sind zu vermeiden. Die Luftqualität beeinträchtigende Nutzungen sind zu vermeiden.

Arten und Biotope

Nach § 1 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) sind folgende Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert:

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- 3. die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 2 sind neben den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) außerdem folgende weitere Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in bezug auf Arten und Biotope formuliert:

- Die Landschaft ist in ihrer Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten und zu entwickeln.
- Mit Flächen ist sparsam und schonend umzugehen. Im besiedelten Bereich sollen naturnahe Flächen in ausreichendem Maße vorhanden sein, die als Spielraum und zur Naturerfahrung, insbesondere für Kinder nutzbar sind.

In der <u>Planung vernetzter Biotopsysteme</u> (VBS), Bereich Landkreis Trier-Saarburg, liegt das geplante Baugebiet am Rand eines Bereiches mit Priorität bei der Zielentwicklung der VBS. Es handelt sich um das Gebiet "Meulenwald" (Nr. 11). In der Zielkarte der VBS ist für Teilbereiche das Ziel "Erhaltung von mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte mit Streuobstbeständen" formuliert. Für die östlichen Bereiche ist das Ziel "Erhalt von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte".

Die Ziele der VBS sind bei Maßnahmen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sind jedoch Beanspruchungen von mageren Wiesen unter Beibehaltung der Gesamtplanung unausweichlich. Deshalb sollte versucht werden den Gebietszuschnitt zu optimieren.

Die Flächen im Geltungsbereich sind durch die **amtliche Biotopkartierung** erfasst.

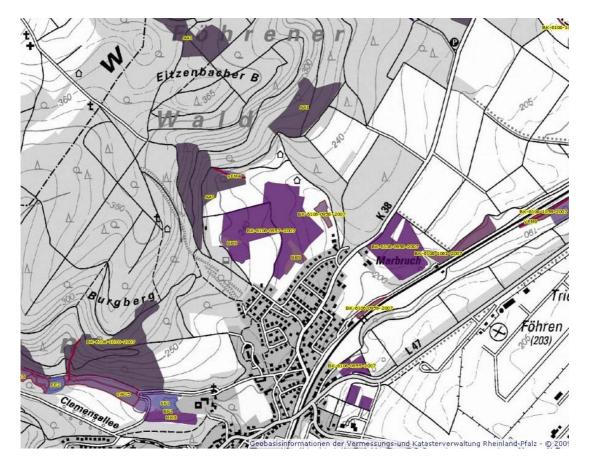


Abb. 3: Flächen nach der amtlichen Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz (lila), Stand 2007 ~ M 1:25 000

Es handelt sich um das Biotop Nr. 6106-0957-2007 "Streuobstgebiet NW Föhren" (Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften). Außerhalb des Geltungsbereichs, nördlich, findet sich das Biotop Nr. 6106-1066-2007 "Buchenwälder und Quellbach am Eitzenbacher Berg" und östlich "Feuchtwiesenbrache N Föhren" (6106-0958-2007), für die in der VBS das die Ziele Erhaltung" formuliert sind.

Das Ziel der Landschaftsplanung ist es, Flächen nach der amtlichen Biotopkartierung zu erhalten und zu entwickeln. Nach den o.a. Vorgaben wäre der Erhalt der Streuobstwiesen und der Feuchtwiesenbrachen vorteilhaft.

Nach dem Landschaftsplan der VG Schweich liegt das Baugebiet in einem "Gebiet von hoher tierökologischer Bedeutung für einzelne Tiergruppen" (nach tierökologischer Einschätzung LAT) mit dem Ziel "Erhalt und Entwicklung charakteristischer Lebensraumeigenschaften für typische Tiergruppen".

Weiterhin ist aus Naturschutzsicht die extensive Pflege der Grünflächen und der Verzicht auf Dünger und Pestizideinsatz anzustreben.

Biotopverbund (§ 29 LNatSchG)¹

Im Geltungsbereich kommen keine Flächen für den landesweiten Biotopverbund vor. Die nächstgelegene Fläche des landesweiten Biotopverbunds ist das Föhrener Ried. Das Föhrener Ried ist eine Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds (§ 3 Abs. 3 BNatSchG).

Seite: 10

Landschaftsbild/Erholung

Nach dem Regionalen Raumordnungsplan, Stand 1985/1995, liegt der Geltungsbereich in einem "Gebiet für Naherholung".

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Ziel ist vor allem der Erhalt der landschaftsgebundenen Erholungseignung. Schadstoffbelastungen sind zu vermeiden. Das Landschaftsbild ist vor Beeinträchtigungen zu schützen, der typsche Landschafsbildcharakter ist zu erhalten.

<u>Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der VG Schweich</u> Nördlich des geplanten Baugebiets ist eine Ökokontofläche (Fö 5/Ö)

¹ Quelle: Kartenserver des Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

Naturraum/Relief

Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Rand des Naturraums "Naurather Horst". Der Naturraum ist eine Untereinheit des Naturraums "Moseleifel" (270). Der Naurather Horst greift von Nordosten her spornartig in die Buntsandsteindecke des Meulenwalds ein; infolge seiner Heraushebung (Kellerberg 448 m) ist die ursprüngliche Bedeckung durch Buntsandstein abgetragen worden. Daher bildet der Buntsandstein nur noch den ca. 250 m hohen, völlig bewaldeten Steilabfall der Einheit zur Wittlicher Senke. Die übrige Fläche besteht aus Schichten des Oberems – Tonschiefern, Kieselgallenschiefern und quarzitischen Sandsteinen – sowie älteren Schiefern und Grauwacken.

Seite: 11

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter

<u>Schutzgüter</u>

Geologie/Boden

Nach der Bodenübersichtskarte M 1:200 000, Blatt Trier², kommen pseudovergleyte Parabraunerde-Braunerden und gering verbreitet Regosole und Braunerden aus Lehmfließerde über Schuttsand- und Schuttlehmfließerde aus Sandstein- und Tonsteinverwitterungsmaterial des Rotliegenden vor.

Seite: 12

Wasser

Grundwasser

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Nach den Online-Karten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz ist das Ausgangsgestein hydrologisch betrachtet ein Festgestein und Kluftgrundwasserleiter mit ungünstiger Schutzwirkung.

Fließgewässer

Östlich des Geltungsbereichs kommt der Eitzenbach vor. Der Eitzenbach mündet in den Marbruchbach.

Klima/Luft

Der Geltungsbereich liegt im Übergangsgebiet zwischen südlicher Wittlicher Senke und Meulenwald. Klimatisch ist die südliche Wittlicher Senke dem Meulenwald und den Moselbergen gegenüber etwas begünstigt. Die mittleren Januartemperaturen liegen in der südlichen Wittlicher Senke bei 0° C., die Julitemperaturen bei 17° C und der Jahresniederschlag bei 650 mm. Im Meulenwald beträgt die mittlere Temperatur im Januar 0°C bis -1° c, im Juli 16,5° C und der Niederschlag steigt bis auf 770 mm/J. Phänologisch ist die Wittlicher Senke begünstigt. Der Beginn der Apfelblüte wird für den 30. April angegeben. In den übrigen Gebieten fängt die Apfelblüte 1 Woche später an.³

Hrsg.: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Geologischen Diensten der Bundesrepublik Deutschland

³ Quelle: VBS Landkreis Trier-Saarburg

-

Arten und Biotope

Nach Reduzierung des Geltungsbereichs sind betroffen:

brachgefallene Streuobstwiesen mit Verbuschung, noch genutzte Streuobstwiesen, Extensivwiesen und Intensivwiesen.

Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs finden sich ein Nadelgehölz, Gartenflächen, Ackerflächen und Grünland mittlerer Standorte. Das noch bewirtschaftete Grünland kann als "Frische Tal-Fettwiese", eine planare

Das noch bewirtschaftete Grunland kann als "Frische Tal-Fettwiese", eine planare und submontante Glatthafer-Wiese (Verband: Arrhenatheretum elatioris) charakterisiert werden.

Folgende Pflanzenarten wurden im Frühjahr 2008 festgestellt:

Gräser

Wiesen-Fuchsschwanz (Alopecurus prtensis)! Gewöhnliches Ruchgras (Anthoxanthum odoratum)

Kräuter

Stumpfblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius)
Wiesen-Löwenzahn (Taraxacum officinale-Gruppe)
Klee (Trifolium spec.)!
Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa) +
Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris)
Wiesen-Schafgarbe (Achillea millefolium agg.)
Spitz-Wegerich (Plantago lanceolata)
Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus repens)
Wiesen-Schaumkraut (Cardamine pratensis) +



Foto Nr. 1: § 28-Fläche am östlichen Rand des Geltungsbereichs im Frühjahr 2008

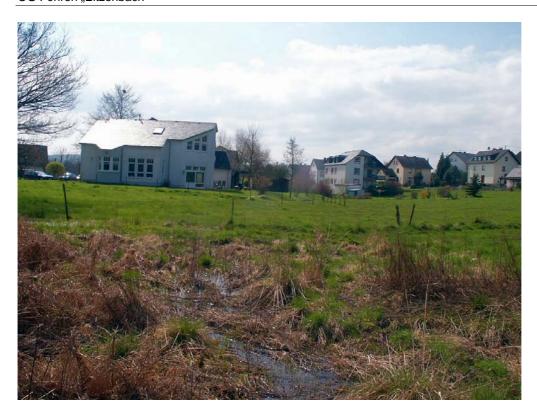


Foto Nr. 2: § 28-Fläche im unteren Bereich mit Blick auf die vorhandene Bebauung "Eitzenbach".

<u>Tiere</u>

Nach LAT (Landschaftsökologische Arbeitsgemeinschaft Trier) kommen aufgrund der Auswertung verschiedener Datenquellen im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplans der Verbandsgemeinde Schweich vor.

Singdrossel (Turdus philomelos --/--⁴) und *Mittelspecht* (Dendrocopos medius V/3) vor.

Außerdem werden von der LAT erwartet: Amphibien wie Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch, Fadenmolch und Teichmolch sowie die Ringelnatter. Weiterhin werden Insekten erwartet wie Blaugrüe Mosaikjungfer, Plattbauch-Libelle, Binsenjungfer, Azurjungfer und Gelbrandkäfer.

Während der Biotoptypenkartierung im Frühjahr 2008 wurden in einer wassergefüllten Furt zwischen § 28-Flächen und 1. Privatgrundstück unterhalb Kaulquappen festgestellt.

Durch GESSNER, Landschaftsökologie Trier, wurden im Jahr 2008 avifaunistische Untersuchungen und fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt. Die Gutachten befinden sich im Anhang.

Neben Anhang IV-Arten (Fledermäuse) waren unter den Vogelarten Arten des Anhangs I und streng geschützte Arten.

⁴ Rote Liste Deutschland/Rote Liste Rheinland-Pfalz V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, -- = derzeit nicht gefährdet

Landschaftsbild

Eigenart:

Das großräumige Landschaftsbild wird geprägt durch die zwischen Moseleifel einerseits und den Moselbergen andererseits verlaufende südliche Wittllicher Senke. Während die höher gelegenen Landschaftsteile bewaldet sind, wird die Wittlicher Senke intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Übergangsbereiche werden auch extensiv genutzt. Der Eigenartverlust ist in der südlichen Wittlicher Senke mittel und in der Moseleifel und in den Moselbergen gering.

Seite: 15

Vielfalt

Im Geltungsbereich ist die Vielfalt hoch:

Es sind abwechslungsreich gegliederte Flächen mit Streuobst, Gebüsch, Gehölzinseln, Bachlauf und Feuchtwiesen vorhanden. Das bewegte Relief trägt zudem zum Eindruck einer vielfältigen Landschaft bei.

Schönheit

Das Empfinden der Schönheit einer Landschaft ist ein subjektives Gefühl des einzelnen Betrachters, das nicht allein von optischen Eindrücken geprägt wird. Eine allgemein gültige Beschreibung kann daher kaum gegeben werden.

Eine naturnahe Kulturlandschaft, mit ans Relief angepasster Landnutzung und Wegeführung und mit einem vielfältigen Wechsel von Nutzungen und Strukturen mit entsprechenden Blickbeziehungen, wird jedoch eher als schöne Landschaft empfunden, als eine monotone, von großen Produktionsflächen geprägte Landschaft. Ebenfalls negativ beeinflussen Verkehrsanlagen mit nicht ans Relief und an die Morphologie ausgerichteter Trassierung und Linienführung und nicht eingebundene Siedlungsanlagen sowie großflächigem Rohstoffabbau das Empfinden der Landschaft.

Unter diesem Aspekt kann die Landschaft als schön wirkend eingestuft werden.

Erholung

Der Kerlsweg, die östliche Grenze des Bebauungsplans, ist Teil eines örtlichen Rundwanderwegs.

Kultur- und sonstige Sachgüter	
Kulturgüter sind nicht betroffen.	
· ·	
Bodendenkmäler	_
Bodendenkmäler sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt.	

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Das Gebiet unterliegt weder Lärm, noch visuellen Beeinträchtigungen oder Schadstoffen und ist daher sehr gut als Wohngebiet geeignet. Die Nähe zum Meulenwald, eignet sich insbesondere für Familien mit Kindern für Spaziergänge und Kinderspiel in der Natur.

Bewertung der Schutzgüter

Boden

Aus Sicht des Naturschutzes sind alle Böden grundsätzlich schutzwürdig gegenüber einer Überbauung und Versiegelung, da dadurch alle Bodenfunktionen wie Filterund Pufferungswirkung, Wasserversickerung und die Funktion als Pflanzen- und Tierlebensraum verloren gehen.

Seite: 16

Aus Sicht der Landwirtschaft sind ertragreiche Böden, wie z.B. Aueböden höherwertiger als geringmächtige, nährstoffarme Böden wie z.B. Ranker über Buntsandsteinverwitterungsmaterial.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen aufgrund der Nährstoffarmut lediglich für die Grünlandwirtschaft geeignete Böden vor.

Wasser

Die Flächen entwässern zum Eitzenbach, der im Osten des Gebiets vorkommt und zum Marbruchbach im Süden.

Klima/Luftqualität:

Nach dem Landschaftsplan der VG Schweich liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet mit der Funktion "Kaltluftproduktionsflächen mit hohem Abkühlungseffekt" und hoher Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsfunktion.

Die Nähe zum Meulenwald, fernab von stark befahrenen Straßen, führt dazu, dass die Luftqualität sehr gut ist.

Pflanzen, Biotope und Tiere

Im Jahr 2008 wurde durch GESSNER, Landschaftsökologie, Trier avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchungen durchgeführt und wie folgt bewertet:

Vögel

Der besondere ornithologische Wert des Gebietes entsteht durch das Vorkommen wenig gedüngter, niedrigwüchsiger und überwiegend extensiv genutzter Grünlandflächen in Kombination mit zerstreut vorkommenden Gehölzen in Form von Büschen, Hecken und alten Obstbäumen mit Baumhöhlen. Günstig ist außerdem die unmittelbare Nähe des Meulenwaldes mit teilweise alten und höhlenreichen Laubholzbeständen.

Fledermäuse

Die Ergebnisse zeigen im August 2008 eine durchschnittliche bis höere Nutzung der Eingriffsfläche durch ein relativ breites Artenspektrum. Das Maß der Betroffenheit für Fledermäusse kann jedoch kaum abgeschätzt werden, da Untersuchungen aus der Wochenstubenzeit nicht vorliegen. Diese Phase ist besonders sensibel, weil Beeinträchtigungen in diesem Zeitabschnitt die Reproduktion der lokalen propulation schädigen und mindern können. Von zwei Arten (Braunes Langohr und Fransenfledermaus besteht die potenzielle Eignung zur Ansiedlung von Wochenstuben,

darüber hinaus gibt es Hinweise für ein Balzrevier des kleinen Abendseglers. Solange keine weiterführenden Erkenntnisse vorliegen, muss im schlimmsten Fall mit dieser Form der Besiedlung und Nutzung gerechnet werden. Dies begründet eine sehr hohe Wertigkeit der Untersuchungsfläche für Fledermäuse.

Nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Untersuchungen wurde der Geltungsbereich zugunsten von extensiv genutzten Streuobstwiesen verkleinert (insgesamt um 3,7 ha). Es verbleiben im südwestlichen Bereich die brachgefallenen Flächen mit Streuobst, intensiv genutztes Grünland mit Streuobst zwischen diesen brachgefallenen Streuobstwiesen und dem Weg Flurstück Nr. 425 sowie im östlichen Bereich noch extensiv oder mäßig intensiv genutzte Wiesen mit Streuobst.

Zu den brachgefallenen Flächen mit Streuobst sind im Vogelgutachten folgende Aussagen vorhanden:

Von deutlich geringerem Wert sind brachgefallene Flächen, die sich durch hochwüchsige, verfilzte Grasnarben oder Brombeergestrüpp auszeichnen, etwa ältere Brachen unmittelbar hinter den Wohnhäusern entlang der Eitzenbachstr. Diese Flächen können durch ihren dichten, hohen Grasbewuchs und das Aufkommen von Breombeergesstrüpp und weiteren Gehölzen von Arten wie Neuntöter, Wendehals oder Grünspecht nicht mehr zur Nahrungssuche genutzt werden. Die Artenvielfalt und der Blütenreichtum ist in diesen Flächen auch erheblich geringer als in den extensiv genutzten Grünlandflächen.

Vorbelastungen

Der Geltungsbereich unterliegt keinen nennenswerten Belastungen. Die Flächen im nördlichen Teil des Geltungsbereich unterliegen der intensiven Ackernutzung, weshalb wahrscheinlich Dünger und Pestizide zum Einsatz kommen.

Landschaftsbild/Erholung

Das Landschaftsbild unterliegt im näheren Betrachtungsraum keinen Beeinträchtigungen. Im weiteren Betrachtungsraum kann der Industriepark Föhren als Beeinträchtigung der Landschaft gewertet werden. Das Gebiet ist ein Naherholungsgebiet. Die Wege Flurstück Nr. 425 und 228/3 werden gerne von Spaziergängern genutzt.

Menschliche Gesundheit/Bevölkerung

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit bestehen nicht. Durch die Nähe zum Meulenwald und im Übergangsbereich zur Wittlicher Senke, weist das Gebiet eine besonders gute Durchlüftung auf. Inversionswetterlagen mit Belastungstagen wie im Moseltal können nicht entstehen.

4.3 Entwicklungsprognose ohne das Projekt

Ohne das Projekt würde ein Teil der Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt und Teilbereiche würden weiterhin ungenutzt bleiben. Es ist zu erwarten, dass die derzeit extensiv genutzten Wiesen entweder brachfallen würden oder intensiv genutzt werden.

Seite: 18

Für Pflanzen und Tiere würde die Entwicklung ohne das Projekt aufgrund der geringeren Frequentierung der Flächen durch Menschen günstiger verlaufen als mit dem Projekt.

4.4 Bewertung der Erheblichkeit und Massnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Seite: 19

Die Auswirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterteilt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen, die während der Bauphase auftreten.

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen versteht man die negativen Auswirkungen, die durch die Anlage selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig, solange die Anlage steht.

Baubedingt

- ⇒ Flächeninanspruchnahme
- ⇒ Abschieben von Oberboden
- ⇒ Bodenverdichtung
- ⇒ Lärm, Staub, Abgase

Anlagebedingt

- ⇒ Versiegelung und Teilversiegelung von bisher offenem Boden
- ⇒ Verlust von versickerungsfähiger Oberfläche
- ⇒ Verlust von Vegetation

<u>Betriebs- und nutzungsbedingt</u> Lärm und Abgase

Vermeidung und verbleibende Auswirkungen

Der Baubetrieb wird nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung gewertet, da die Wirkungen auf die Bauzeit beschränkt sind und daher nicht als nachhaltig gewertet werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Boden

Die Überbauung von Boden führt zum Verlust aller Bodenfunktionen und ist als erheblich und nachhaltig zu werten.

Flächenermittlung

Im Gebiet wird für WA eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Damit wird hier die Versiegelung von 40 % der Grundstücksfläche durch Bebauung, einschl. der Nebenanlagen ermöglicht.

qm

Straßenverkehrsflächen	3 521,00
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	465,00
WA 31 462 x 0,4 GRZ	12 584,80
Versiegelung von Boden	16 570,80 = 1,7 ha

Vermeidung

Einzelbäume und Gehölzbestände sind wenn möglich dauerhaft erhalten. Damit werden die Empfindlichkeiten von Landschaftsbild und Boden berücksichtigt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sollte jeglicher Biozideinsatz unterbleiben.

Wasser

Im Geltungsbereich ist der Verlust von Flächen mit Retentionsfunktion durch Überbauung sowie die Veränderung des Grundwasserangebotes durch geringere Grundwasserneubildung zu konstatieren.

Die Auswirkungen sind erheblich negativ und nachhaltig.

Durch die Versiegelung von bisher offenem Boden insbesondere im Zuge des Baus von Erschließungsstraßen und Gastronomiebereich ergibt sich daher ein externer Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen vonha.

Vermeidung

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser soll in den Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses versickert werden.

<u>Klima</u>

Eine Bebauung führt zur Erwärmung des Kleinklimas durch versiegelte Flächen und Gebäude. Aufgrund der guten Durchlüftung des Plangebiets und der abkühlenden Wirkung der umgebenden Waldflächen dürfte es im Geltungsbereich nicht zur Überhitzung von Flächen im Sommer kommen.

<u>Vermeidung</u>

Eingrünung durch Pflanzflächen mit Gehölzen und höheren Bäumen.

Pflanzen, Arten und Biotope

Im Geltungsbereich überwiegen extensiv beanspruchte Flächen.

Die Beeinträchtigungen auf Tiere, insbesondere auf Vögel und Fledermäuse sind erheblich und bedürfen umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidung/Minderung

- Erhalt der linearen Gehölzstrukturen, Integration in die beabsichtigte Durchgrünung des Geltungsbereichs.
- Rodung der Gehölzflächen außerhalb der Brutzeit der Vögel. Die Brutzeit ist vom 1. März bis zum 30. September.
- Fällen der Bäume während der Wintermonate
- Gesamte Rodungsfläche auf offensichtliche Baumquartiere während der laubfreien Zeit untersuchen
- Sollten Quartierbäume erkannt werden, sollten diese vor der Fällung durch eine Fachkraft auf den aktuellen Besatz an Fledermäusen kontrolliert werden.
- Werden Tiere Angetroffen, so müssen diese fachgerecht umgesiedelt werden

Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der tierökologischen Gutachten:

- Verkleinerung des Baugebiets zugunsten der extensiv genutzten Wiesen mit Streuobst (erfolgt)
- Baugebiet auf die weniger wertvollen Flächen (ältere Brachflächen nördlich der derzeitigen Bebauungsgrenze an der Eitzenbachstr.) beschränken (erfolgt).
- Für den Verlust an Gehölzen sollten Nachpflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen in den wertvollen Flächen erfolgen. Extensive Grünlandnutzung im Gebiet beibehalten. Dies sollte durch entsprechende landwirtschaftliche Programme gefördert und unterstützt werden.
- Neuanlage von Obstwiese kann den Verlust von Altbäumen für die nächsten 25 Jahre nicht ausgleichen. Auch das Ausbringen von Fledermauskästen ist keine Alternative für Ouartierbesatz.
- Daher durch Sicherung von 10 Altbäumen über 25 Jahre vor der Entnahme (bevorzugt Quartierbäume mit offensichtlichen Höhlungen) am Waldrand oder im angrenzenden Laubwald des Föhrener Waldes (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Abendsegler). Die Markierung der Bäume sollte zusammen mit dem zuständigen Forst und einer Fachkraft erfolgen. Es wird empfohlen, die markierten Bäume einzumessen (GPS) und in der Forsteinrichtung zu vermerken.

- Neuanlage einer extensiv gepflegten Obstwiese im Verhältnis 1:1.
 Geeignete Ausgleichsflächen liegen bevorzugt nördlich und nordöstlich der Eingriffsfläche "In Göttenkaul" und "In Eitzenbach". Bei der Auswahl der Bäume sollte auf alte Hochstammsorten zurückgegriffen werden. Sollte die Umsetzung der Ausgleichsflächen auf den vorgeschlagenen Flurstücken nicht realisierbar sein, so sind Alternativen mit dem Gutachter abzustimmen. Ersatzflächen (Ökokonto) liegen wegen der größeren Entfernung für einige der hier nachgewiesenen Fledermausarten nicht mehr in ihrem Aufenthaltsgebiet und erfüllen somit keinen Funktionsausgleich.
- Neuanlage einer Baumreihe entlang des Fahrweges Flur Nr. 426. Auch hier können alte Hochstammsorten eingesetzt werden.

Landschaftsbild

Auf das Schutzgut Landschaftbild entstehen keine als erheblich negativ zu wertende Beeinträchtigungen, da die Flächen durch Ufergehölzsäume und Waldflächen abgeschirmt sind und an die Ortslage anschließen.

Vermeidung/Verminderung

Duchgrünung des Geltungsbereichs.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Emissionen

Es entstehen die allgemein anfallenden Emissionen.

Abfälle

Abfälle werden durch die reguläre Müllentsorgung entsorgt.

Abwasser/Niederschlagswasser

Das gesamte anfallende Niederschlagswasser wird im modifizierten Trennsystem erfasst und mehreren Rückhaltungen auf öffentlichen Flächen zugeführt. Das Retentionsvolumen ist mit min. 50 I/qm angeschlossener befestigter Flächen bemessen. Die Vermischung von Schmutzwasser mit Niederschlagswasser ist unzulässig. Der Anschluss von Drainagen an das Ableitungssystem für dass Schmutzwasser ist ebenfalls unzulässig.

Wasserverbrauch

Die Trinkwasserversorgung wird über bestehende Netze sichergestellt. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswassers kann als Brauchwasser oder zur Bewässerung der Grünanlagen verwendet werden, um den Trinkwasserverbrauch zu schonen.

Lärm

Lärmquellen, die über den siedlungsbedingten Lärm hinausgehen, sind nicht vorhanden.

4.5 <u>Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen, einschl. der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Realisierung des Projekts</u>

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird versickerungsfähiger Boden in einem Umfang überbaut, der als erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen zu werten ist. Der <u>Boden</u> geht nicht nur als Lebensraum und Standort von Pflanzen und Tieren verloren, sondern auch als Wasserspeicher und Rückhaltemedium für das Niederschlagswasser. Es ist daher eine Maßnahme erforderlich, die die Auswirkungen auf den Naturhaushalt an anderer Stelle kompensiert.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu befürchten, da es sich um kein Belastungsgebiet handelt und die Nähe zum Meulenwald sowie die beabsichtigte Durchgrünung negative Auswirkungen auf das Lokalklima verhindern.

Für Pflanzen und Tiere ist das Vorhaben auch nach Reduzierung des Geltungsbereichs erheblich negativ zu werten. Hochwertige Streuobstwiesen, Gehölzflächen und Krautsäume, die Brutstätte, Ansitzwarte, Rastplatz und Nahrungshabitate für Vögel (Beeren, Insekten) und andere Tiere sowie Fledermäuse (Insekten) sind, gehen verloren. Die negativen Auswirkungen können durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Die Bauflächen sind aufgrund der Lage eine Arrondierung bestehender Wohnbauflächen und runden das Ortsbild ab. Daher sind für das <u>Landschaftsbild</u> unter Berücksichtigung der beabsichtigten Durchgrünung und der Vorgaben in den Textfestsetzungen keine als erheblich gewertete Auswirkungen zu konstatieren. Auch werden durch die Wohnbebauung keine negativen Auswirkungen auf die Funktion als Naherholungsgebiet erwartet.

Seite: 24

5. <u>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglich-keiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans</u>

Aufgrund der Lage sind andere Standortalternativen nicht sinnvoll.

6. <u>Weitere Belange des Umweltschutzes gemäss § 1, Abs.</u> 6, Nr. 7 BauGB

Naturschutzgebiete (§ 17 des LNatSchG), Nationalparke (§ 18 des LNatSchG), Biosphärenreservate (§ 19 LNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 20), ein Naturpark (§ 21), Naturdenkmale (§ 22) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LNatSchG) sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf ein NATURA 2000 Gebiet bestehen nicht.

Auswirkungen nach den Vorgaben zum Artenschutz nach § 19 (3) und § 42 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Dürg für Landagrilage Dink Ing Eghart Constag Magalatra (a. 14. 54240 Diak

7. Zusätzliche Angaben gem. Nr. 3 der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB

7.1 Verfahren

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung der in Rh.-Pf. Eingeführten HVE 98 (Hinweis zum Vollzug der Eingriffsregelung), nach der der Eingriff verbal-argumentativ ohne numerische Verfahren bilanziert wird. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es keine.

7.2 Monitoring § 4c BauGB:

Die Durchführung des Monitorings obliegt der Ortsgemeinde: Während der Erschließung ist die Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Nach Erschließung ist die zeitnahe Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahmen nach Herstellung, nach 2 und nach 5 Jahren zu prüfen. Mängel sind nachzubessern.

7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch das Vorhaben entstehen negative Auswirkungen auf den Boden, denn der Boden geht nicht nur als Standort für Tiere und Pflanzen, sondern auch als Wasserspeicher und als Rückhaltemedium im überwiegenden Bereich des Gebiets verloren, so dass die Vorfluter hydraulisch durch Zunahme von oberflächlich abfließendes Wasser belastet werden. Damit erhöht sich die Gefahr von Ufererosion und von Überschwemmungen bei Starkregen.

Maßnahmen zur Rückhaltung von Regenwasser sind daher innerhalb des Baugebiets erforderlich.

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entstehen negative Auswirkungen dadurch, dass Streuobstwiesen gefährdet sind und eine Vielzahl seltener Tierarten darin vorkommen können. Auch sind extensiv genutzt Wiesen selten geworden, so dass die Bebauung sich negativ auf erhaltenswerte Nutzungen auswirkt. Aus Sicht des Pflanzen- und Tierschutzes ist das Vorhaben abzulehnen.

Für das Landschaftsbild sind die Auswirkungen weniger gravierend, denn das Baugebiet ist gut abgeschirmt. Durch die grünordnerische Gestaltung wird das Gelände außerdem in die Landschaft eingebunden.

7.4 Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen In Tabelle 2 werden die Umweltkonflikte entsprechenden Maßnahmen gegenübergestellt.

K1 = Konflikt

V1 = Vermeidungsmaßnahme

A1 = Kompensationsmaßnahme

-- = nicht quantifizierbar

()= Maßnahme für mehrere Schutzgüter

Tabelle 2: Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und Maßnahmen

BEEINTRÄCHTIGUNGEN			MASSNAHMEN			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche in ha/ Anzahl	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche in ha/ Anzahl	Erläuterung / Umsetzung
				Anlagebedingte Auswirkungen		
K1	K1 Flächenversiegelung/Abgrabungen und Bodenauftrag Dauerhafter Bodenverlust: Verlust von Puffer- und Filterfunktionen; Lebensraumverlust, Bodenverdichtung.	1,89	V1	Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verbringen. Hierfür ist eine öffentlichrechtliche Zulassung erforderlich, sofern diese Massen nicht auf eine abfallrechtlich zugelassene Deponie verbracht werden.		Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen. Siehe Textfestsetzungen/ Planzeichnung.
	Minderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Bebauung Erhöhter oberflächennaher Abfluss und hydraulische Mehrbelastung der Gewäs-		V2	Stellplatzflächen sind soweit die Zweckbestimmung es nicht zwingend anders erfordert, mit wasser- durchlässigen und begrünungsfähigen Belägen zu befestigen.		Erhalt der Wasserdurchlässigkeit des Bodens. Siehe Textfestsetzungen/Planzeichnung.
	ser Vorübergehende Beeinträchtigung des		V3	Erhalt von Ufergehölzen und Feuchtwiesen am Eitzenbach (§ 28 Flächen).	0,41	Anpassung mit Reduzierung Geltungsbereich Anpassung der RÜB's in Lage und Ausdehnung
	Bodens durch Umgestaltung in Folge von Aufschüttungen und Abgrabungen im Baufeld und Rückhalte- und		V4	Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers in begrünten Mulden	3,7	Vermeidung von Beeinträchtigungen
	Versickerungsbereich		E1	Externe Kompensationsmaßnahmen auf Grund- stücken der Gemeinde: Nutzungsextensivierung und Anlage von Grünland Abbuchung aus dem Ökokonto: Streuobstwiese	0,94 <u>1,20</u> 2,14	E1: Verbesserungen und Wiederherstellung von ökologischen Boden- und Wasserfunktionen (Grunddienstbarkeit)
K 2	Schutzgut Klima Aufheizung von Oberflächen und klimatisch ungünstige Wirkungen auf das Mesoklima durch Umwandlung von Vegetationsflächen in versiegelte, vegetationslose Oberflächen.		V 5	Durchgrünung des Geltungsbereichs durch neue öffentliche und private Grünflächen und Anpflanzgebot von Bäumen.	0,70	Reduzierung der aufheizenden Wirkung von versiegelten Oberflächen. Siehe Planzeichnung/Textfestsetzungen.

BEEINTRÄCHTIGUNGEN				MASSNAHMEN				
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche in ha/ Anzahl	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche in ha/ Anzahl	Erläuterung / Umsetzung		
				Anlagebedingte Auswirkungen				
1/0.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere		(V3)	Erhalt von Ufergehölzen und Feuchtwiesen am Eitzenbach (§ 28 Fläche).	0,41			
K3.1	Verlust von hochwertigen, extensiv genutzten Wiesen, teilw. mit Streuobst, Verlust alter Baumsubstanz mit Bedeutung für Fledermäuse und		V6	Erhalt vorhandener Gehölzflächen und -strukturen (Obstwiesen) durch Reduzierung der Fläche des Geltungsbereichs. Beibehaltung der extensiven Nutzung.	3,7	3 bis V7: Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen auf vorh. seltene und gefährdete Vögel sowie von Fledermäusen der Anhang IV-Arten (Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Nahrungshabitat). Siehe		
10.2	Vögel Verlust bedeutsamer		(V5)	Durchgrünung des Geltungsbereichs durch geplante Grünflächen.	0,70	Textfestsetzungen/Planzeichnung. Durch die erhebliche Reduzierung des Baugebietes wird die vorhandene Population		
	Nahrungshabitate für geschützte Spechtarten.		V7	Gesamte Rodungsbereiche auf offensichtliche Baumquartiere während der laubfreien Zeit untersuchen. Sollten Quartierbäume von Fledermäusen erkannt werden, vor der Fällung durch Fachkraft auf Besatz an Fledermäusen kontrollieren. Werden Tiere angetroffen, fachgerechte Umsiedlung der Tiere.		gesichert und es werden Beeinträchtigungen im Sinne des § 42 BNatSchG vermieden		
			V8	Rodung von Gehölzflächen und Bäumen während der Wintermonate.		A1, A2 und E1: Erhalt und Neuschaffung von Nahrungshabitat, Fortpflanzungs- und		
			A1	Nachpflanzung von Obstbäumen im Gebiet und in den ext. Flächen.	ca. 50	Ruhestätte sowie von Quartierbäumen für Vögel und Fledermäuse. Siehe Textfestsetzungen/Planzeichnung.		
			A2	Sicherung von Altbäumen über 25 Jahre vor der Entnahme (bevorzugt Quartierbäume mit offensichtlichen Hählungen) am Waldrand oder im angrenzenden Laubwald des Föhrener Waldes in Abstimmung mit dem Forst.	15 Stück			
			(E1)	Externe Kompensationsmaßnahme	1,7	Kompensation für den Verlust von hochwertigen Flächen für Tiere.		

BEEINTRÄCHTIGUNGEN				MASSNAHMEN			
Lfd. Nr.	Beschreibung des Konflikts	Fläche in ha/ Anzahl	Lfd. Nr.	Maßnahme	Fläche in ha/ Anzahl	Erläuterung / Umsetzung	
K4	Landschafts-/Ortsbild Ausdehnung von Siedlungsfläche in die offene Landschaft. Dadurch Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Nahbereich.		(V3) (V4) (V5) (A1)	Erhalt von Ufergehölzen und Feuchtwiesen am Eitzenbach Erhalt vorhandener Gehölzflächen und -strukturen auch zwischen alter und neuer Bebauung Durchgrünung und randliche Eingrünug des Geltungsbereichs durch Neupflanzung von Gehölzflächen in neu angelegten Grünflächen. Nachpflanzung von Obstbäumen (anteilig) an den Rändern des Baugebietes und extern entlang des Wirtschaftsweges zum Wald.	0,41 3,7 0,89 25	Vermeidung von Beeinträchtigungen. Vermeidung von Beeinträchtigungen. Einbindung des Plangebiets. Einbindung des Plangebiets.	

ANHANG Fotos der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs















Umweltbericht zum Bebauungsplan OG Föhren "Eitzenbach"	Seite: 30
Anlage 1:	
Bestandsplan	

Bestandsaufnahme am 10.06.2009 ! = dominant += subdominant

Aufnahme Nr. 1: Feucht-/Nasswiese im § 28-Bereich

Sträucher

Brombeere (Rubus fruticosus agg.)

Wasserschneeball (Viburnum opulus)

Faulbaum (Frangula alnus)

Gräser

Wiesen-Fuchsschwanz (Alopecurus pratensis)!

Himbeere (Rubus idaeus)

Rotschwingel (Festuca rubra)

Knäuelbinse (Juncus conglomeratus)

Seggen diverse (Carex)!

Schnabelsegge (Carex rostrata)

Wolliges Honiggras (Holcus lanatus)

Glatthafer (Arrhenatherum elatius) (am Rand zu den trockeneren Wiesen)

Land-Reitgras (Calamagrostis epigejos)

Kräuter

Goldrute (Solidago spec.)

Gundermann (Glechoma hederacea)

Ufer-Wolfstrapp (Lycopus europaeus) +

Gewöhnliche Zaunwinde (Calystegia sepium)

Sumpf-Kratzdistel (Cirsium palustre) +

Wiesen-Platterbse (Lathyrus pratensis)

Kuckucks-Lichtnelke (Lychnis flos-cuculi)

cf. Wasser-Minze (Mentha cf. aquatica)

Ackerwinde (Convolvulus arvense)

Gilbweiderich (Lysimachia vulgaris) +

Gänse-Fingerkraut (Potentilla anserina)

Sumpf-Dotterblume (Caltha palustris)

Mädesüß (Filipendula ulmaria)! (in der Mitte des Bestands)

Geflügeltes Johanniskraut (Hypericum tetrapterum)

Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa)

Schlaffes Vergißmeinicht (Myosotis caespitosa)

Brennender Hahnenfuß (Ranunculus flammula) im Übergang zu den trockeneren Wiesen

Moor-Labkraut (Galium uliginosum)

Gelbe Schwertlilie (Iris pseudacorus)

Aufnahme Nr. 2: artenreiche Holcus lanatus-reiche Wiese

mit viel Vergißmeinicht und Gewöhnliche Flockenblume, Extensivwiese

Aufnahme Nr. 3: quellige Feuchtwiese

Gelbe Schwertlilie (Iris pseudacorus)

Gilbweiderich (Lysimachia vulgaris)

Brennender Hahnenfuß (Ranunculus flammula)

Herbstzeitlose (Colchicum autumnale)

Blauer Wasser-Ehrenpreis (Veronica anagallis-aquatica)

Gewöhnliche Braunelle (Prunella vulgaris)

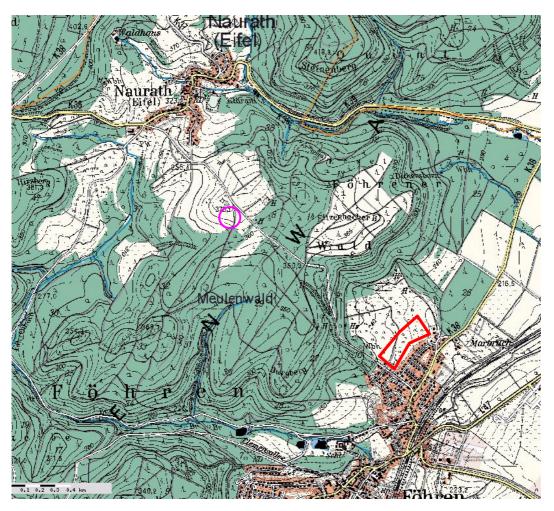
Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris)

Distelfalter (Schmetterling)

Anlage 2: Externe Maßnahmen

1) Ökokonto

Übersicht



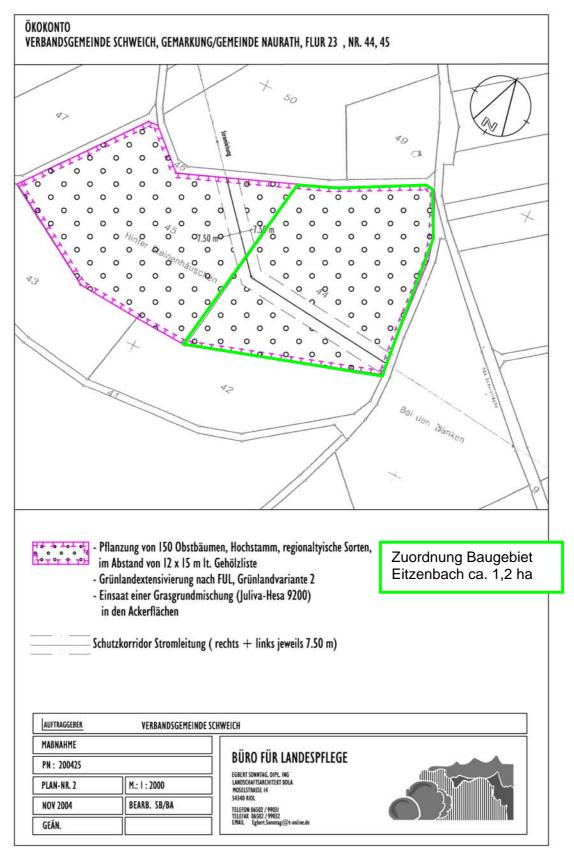
0

Lage Ökokonto

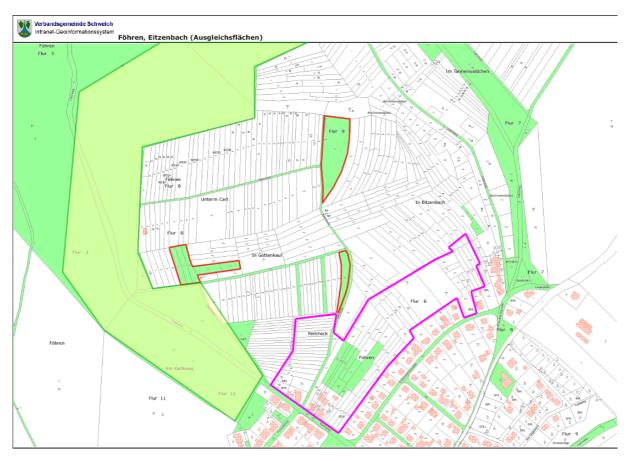


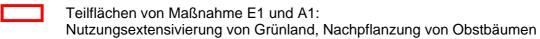
Baugebiet Eitzenbach

Zuordnung Eitzenbach



3) Externe Maßnahme E1 und A1, A2:





- Maßnahme A2: Sicherung von Altbäumen
- Maßnahme V6: Reduzierung Geltungsbereich

Seite: 35

Anlage 3

Faunistische Begutachtung, Büro Gessner 3-1 Avifaunistische Untersuchungen Juni 2008 3-2 Fledermauskundliche Untersuchungen November 2008

Anlage 4

Fachbeitrag Artenschutz